Stand Februar 2026 / Angaben ohne Gewähr

ISO/IEC 21964 – Vorgaben für die Löschung von Patientendaten

Patientendokumentationen, die zu vernichten sind, müssen datenschutzkonform gem. Art. 32 DSGVO entsorgt werden. Vorgaben hierzu enthält die ISO/IEC 21964 (nachfolgend zur DIN 66399). Als Sicherheitsstufe wird bei Patientendokumentation regelmäßig Schutzklasse 3 zu beachten sein. Einen Überblick finden Sie auf der Homepage der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) unter: https://www.bfdi.bund.de unter dem Stichwort: „*Vernichtung von Datenträgern*“ sowie auf der Homepage der KBV unter: https://www.kbv.de/praxis/tools-und-services/praxisnachrichten/2026/02-05/sicheres-loeschen-sensibler-daten-in-der-praxis

---

Wenn das Vernichten der Patientenakte auf einen Dritten, bspw. professionellen Aktenvernichtungsdienstleister, übertragen wird, ist insbesondere darauf zu achten, dass

- eine schriftliche Vereinbarung geschlossen werden muss, die die Vorgaben des Art. 28 DSGVO beachtet („Auftragsverarbeitungsvertrag“) und
- der Auftragnehmer in dieser Vereinbarung gem. § 203 Abs. 4 Nr. 1 StGB gesondert der Schweigepflicht unterworfen wird.

Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass

- der Auftragnehmer seine Arbeitsschritte und -ergebnisse ausreichend dokumentiert und unverzüglich an den Auftraggeber weiterleitet und
- Verstöße gegen den Auftragsverarbeitungsvertrag mit Vertragsstrafen belegt sind.
